

Anlage zur Vernehmlassungsantwort der Grünliberalen Partei des Kantons Schwyz

Änderungsanträge zur Vorlage 2 „Doppelproporz mit Sitzgarantie“

Die Grünliberale Partei des Kanton Schwyz unterstützt das Modell 2 „Doppelproporz mit Sitzgarantie“. Nachfolgend führen wir unsere Bemerkungen und drei Änderungsanträge auf. Die Änderungsvorschläge sind jeweils **Fett** geschrieben.

Verfassung des Kantons Schwyz

Zustimmung zum ergänzenden Absatz 3

§ 48 Wahl

- ¹ Der Kantonsrat wird in geheimer Abstimmung in den Gemeinden gewählt.
- ² Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Sitze werden unter die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.
- ³ Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Kantonswahlgesetz

§ 1 Grundsatz

Keine Bemerkungen

§ 2 Sitzverteilung

Die Grünliberalen bevorzugen eine Sitzverteilungsmethode nach Hare/Niemeyer mit Mindestsitzgarantie, wie sie auch bei den Nationalratswahlen zur Anwendung kommt. Unser Änderungsvorschlag ist direkt abgeleitet vom Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1).

Änderungsantrag 1: Begründung: Gleiche Methode für NR und KR die bekannt und bewährt ist.

Die 100 Sitze des Kantonsrats werden nach folgendem Verfahren auf die Gemeinden (Wahlkreise) verteilt:

a. Vorwegverteilung:

- 1. Die Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Gemeinde, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.**
- 2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Gemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Gemeinde, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.**
- 3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Gemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen.**

b. Hauptverteilung:

Jede verbliebene Gemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl enthalten ist.

c. Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Gemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Gemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Anlage zur Vernehmlassungsantwort der Grünliberalen Partei des Kantons Schwyz

§ 3 bis 10

Die Terminangaben „Montag“, „Dienstag“ und „Mittwoch“ müssen noch konkretisiert werden.

§ 11 Ausübung des Stimmrechts

Änderungsantrag 2: *Begründung: Präzisere und eindeutige Formulierung.*

Abs 2 Er kann seine Stimme **nur** mit einem **vorgedruckten oder leeren amtlichen Wahlzettel** abgeben.

§ 12 Ausfüllen des Wahlzettels

Änderungsantrag 3: *Begründung: Präzisere und eindeutige Formulierung.*

Abs 3 Bei einem **vorgedruckten amtlichen Wahlzettel** können Namen gestrichen und durch andere ersetzt werden (Panaschieren).

§ 13 bis 23

Keine Bemerkungen